

Gleichbehandlungskommission (GBK)

Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist kostenfrei und nicht öffentlich. In einem schriftlichen Prüfungsergebnis wird festgestellt, ob in Ihrem Fall eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Liegt eine Diskriminierung vor, enthält das Prüfungsergebnis auch Empfehlungen für die gegnerische Seite. Die gegnerische Seite kann nicht zu einer Wiedergutmachung gezwungen werden. Das kann nur ein Gericht. Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission kann Ihnen aber dabei helfen, sich ohne Gerichtsverfahren zu einigen

Kommt es zu keiner Einigung und wurde der Antrag rechtzeitig eingebracht, können Sie auch später noch ein Gerichtsverfahren führen. Das Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission kann Ihnen in einem Gerichtsverfahren helfen.



1. Verfahrenseinleitung durch einen Antrag

Dieser **Antrag** kann von Ihnen selbst, von der Gleichbehandlungsanwaltschaft, dem Betriebsrat, einer Interessenvertretung oder Ihrer rechtsanwaltlichen Vertretung eingebracht werden (zu den Mustern für Anträge). Ihr Antrag bewirkt, dass Ihre Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz **nicht verjähren** können.



2. Bestätigung, dass der Antrag eingelangt ist

Sie werden über das Einlangen des Antrags bei der GBK verständigt. Es kann sein, dass Sie aufgefordert werden, zu ergänzen oder zu verbessern. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bei uns in Beratung waren, können wir Sie gerne dazu beraten.



3. Auskunftspersonen bekannt geben

Sie werden aufgefordert, Auskunftspersonen (**Zeug:innen für die Diskriminierung**) bekannt zu geben.



4. Bei Belästigungsfällen klären, ob getrennte Befragung gewünscht

Sie entscheiden, ob Sie gemeinsam mit der Person befragt werden wollen, die Sie belästigt hat oder getrennt von dieser. Sie geben Ihre Entscheidung bekannt, wenn Sie von der Gleichbehandlungskommission dazu aufgefordert werden.

5. Stellungnahme der gegnerischen Partei

Ihr:e Antragsgegner:in (= Unternehmen, Organisation oder Person, gegen die sich Ihr Antrag richtet) erhält von der Gleichbehandlungskommission die Aufforderung, schriftlich Stellung zu nehmen. Sie erhalten diese Stellungnahme per Post oder per E-Mail. Eine Antwort darauf ist nicht notwendig.

6. Schlichtungsversuch (potentiell Ende des Verfahrens)

Sie werden von der Gleichbehandlungskommission zu einem **Schlichtungsversuch** eingeladen. Dort besteht die Möglichkeit, dass Sie sich mit dem:der Antragsgegner:in einigen – zum Beispiel durch die Zahlung eines Schadenersatzes an Sie. Das Verfahren endet dann mit einem Vergleich. Bei Fällen, die an Senat III gerichtet sind und bei Fällen (sexueller) Belästigung gibt es keinen Schlichtungsversuch.

7. Entscheidung über Auskunftspersonen

Wenn es keine Einigung gibt, entscheidet die Kommission, welche **Auskunftspersonen** geladen werden. Sie sind bei dieser Entscheidung nicht anwesend.

8. Wartezeit und Einladung zur mündlichen Befragung

Da vor der Gleichbehandlungskommission viele Verfahren geführt werden, besteht eine Wartezeit, bis Ihr Antrag behandelt wird. Sie erhalten dann eine Einladung zur mündlichen Befragung: **Bitte bestätigen Sie den Termin** oder geben Sie so rasch wie möglich bekannt, wenn Sie nicht können!



9. Mündliche Befragung

Sie werden von der Gleichbehandlungskommission **mündlich befragt**. Auch die Auskunftspersonen und der:die Antragsgegner:in werden befragt.



10. Entscheidung und Bekanntgabe

Die Gleichbehandlungskommission bespricht Ihren Antrag und nimmt eine **Abstimmung** vor. Dabei sind weder Sie noch der:die Antragsgegner:in anwesend. Sie stellt fest, ob eine Diskriminierung nach dem Gesetz vorliegt oder nicht. Sie können nach der Abstimmung bei der Gleichbehandlungskommission nachfragen, wie diese entschieden hat. Sie erhalten dann eine kurze Auskunft. Das **Prüfungsergebnis** erhalten Sie erst einige Wochen später. Es wird Ihnen zugesendet (per Post oder E-Mail).

Was macht die Gleichbehandlungskommission?

Die Gleichbehandlungskommission hat die Aufgabe zu überprüfen, ob eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Wie beginnt ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission?

Das Verfahren beginnt mit einem Antrag. Dieser Antrag kann von Ihnen selbst, von der Gleichbehandlungsanwaltschaft, dem Betriebsrat, einer Interessenvertretung oder Ihrer rechtsanwaltlichen Vertretung eingebracht werden (Musteranträge).

Entstehen für Sie Kosten?

Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist kostenfrei. Fahrt- und Aufenthaltskosten werden Ihnen bis zu einer bestimmten Höhe ersetzt. Bei Fragen hilft Ihnen die Gleichbehandlungskommission weiter.

Ist es möglich, bei der mündlichen Befragung von einer:inem Dolmetscher:in unterstützt zu werden?

Ja. Wenn Sie eine:n Dolmetscher:in brauchen, müssen Sie dies der Gleichbehandlungskommission rechtzeitig mitteilen. Diese Unterstützung ist kostenfrei.

Wie lange dauert ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission?

Das Verfahren dauert zwischen einem halben Jahr und zwei Jahren.

Wie unterscheidet sich das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission von einem gerichtlichen Verfahren?

Ein Gerichtsverfahren ist öffentlich und kostenpflichtig. Um das Gerichtsverfahren zu finanzieren, müssen Sie sich um einen Rechtsschutz kümmern. Das Gerichtsverfahren endet mit einem Urteil. Das Gericht entscheidet, ob und wie viel Schadenersatz Sie bekommen. Nur ein Gericht kann die gegnerische Seite dazu zwingen, Schadenersatz zu zahlen.

Welche Aufgaben hat die Gleichbehandlungsanwaltschaft in einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission?

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist eine Beratungsstelle und vertritt Sie daher nicht anwaltlich im Verfahren. Sie unterstützt und begleitet Sie und hat das Recht, Fragen zu stellen, sich zu Wort zu melden und kann dadurch Ihr Anliegen unterstützen.

Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Wir empfehlen Ihnen, sich so schnell wie möglich beraten zu lassen, um keine Frist zu versäumen. Wenn Sie ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission rechtzeitig einleiten, versäumen Sie nicht die Frist für ein Gerichtsverfahren. Die Fristen betragen zwischen 14 Tagen und 3 Jahren.

Wird die gegnerische Seite bei Ihrer Befragung dabei sein?

Grundsätzlich ja. Es gibt aber eine Ausnahme für (sexuelle) Belästigungen. Bei Fragen hilft Ihnen die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder die Gleichbehandlungskommission weiter.